

15.09.97**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - G**zu Punkt der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

Erste Verordnung zur Änderung der Kartoffelschutzverordnung**A****Der federführende Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 6 Satz 1 das Wort

"Stichproben"

durch die Wörter

"systematische Erhebungen"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Richtlinie 93/85/EWG fordert systematische amtliche Erhebungen über das Auftreten des Schadorganismus an Kartoffelknollen und erforderlichenfalls an Kartoffelpflanzen (siehe auch Begründung des BML zu Nr. 4 der Verordnung). Die Überwachung lediglich durch Stichproben wird diesem Anliegen nicht gerecht. Ein wirksames Vorgehen gegen die Bakterienringfäule der Kartoffel erfordert konsequente und umfassende Überwachungsmaßnahmen sowohl bei Pflanzkartoffeln als auch bei sonstigen Kartoffeln.

Ausgeliefert am 16. SEP. 1997

2. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 9 Abs. 1 nach Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 7 sind in § 9 Abs. 1 folgende Sätze anzufügen:

"Die zuständige Behörde kann Ausnahmen vom Anbauverbot nach Satz 1 zulassen, wenn keine Gefahr der Verschleppung der Bakterienringfäule auf einen anderen Betriebsteil oder andere Betriebe besteht und die Kartoffelerzeugung in Betriebsteilen erfolgt, die deutlich voneinander getrennt sind. Eine deutliche Trennung der Betriebsteile liegt insbesondere vor, wenn keine klonale Verbundenheit der im Betrieb vorhandenen Kartoffeln besteht sowie Anbau, Behandlung und Lagerung der Kartoffeln getrennt in den Betriebsteilen erfolgen."

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd in § 12 Abs. 1 Nr. 8 das Zitat "oder 2" durch das Zitat "Satz 1 oder Absatz 2" zu ersetzen.

Begründung:

Die derzeit geltende Fassung der Kartoffelschutzverordnung und die vorgelegte Änderungsverordnung verschärfen in völlig unnötigerweise die Bestimmungen der Richtlinie 93/85/EWG durch die Umsetzung des Begriffs "Produktionsort" (place of production) in "Betrieb", als kleinste mögliche Bezugsgröße für die Bestimmung des tatsächlichen und wahrscheinlichen Befalls und für die Abgrenzung der Sicherheitszone. Für bestimmte Fälle muß jedoch die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung vom generellen Anbauverbot geschaffen werden.

3. Der **Agrarausschuß** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Die derzeitige Regelung in § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Kartoffelschutzverordnung kann die Gefahr der Verschleppung von Kartoffelnematoden durch Pflanzgut nicht ausschließen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit dem EU-Recht konform, eine Regelung in die Kartoffelschutzverordnung aufgenommen werden kann, die Pflanzkartoffel von der Ausnahmeregelung vom Anbauverbot für Schadorganismusrésistente Sorten generell ausnimmt.

(noch Ziff. 3)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Nach bisherigem Recht kann die zuständige Behörde gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 den Anbau von Kartoffeln auf mit Kartoffelnematoden befallenen Flächen genehmigen, sofern diese gegen den Schadorganismus resistent sind. Um jedoch eine mögliche Verschleppung von Kartoffelnematoden durch Pflanzgut u.a. in andere Erzeugungsgebiete zu verhindern, ist es erforderlich, Pflanzkartoffeln von dieser Ausnahmeregelung generell auszuschließen.

B

4. Der **Gesundheitsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.